

S a t z u n g

über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der §§ 3 Abs. 1 und 91, Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006, der §§ 2 Absatz 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, der vom Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, gemäß § 69 der Gewerbeordnung, festgesetzt worden ist.
- 2) Der Marktplatz und die Markttage sowie die Öffnungszeiten und die Gegenstände des Marktverkehrs ergeben sich aus der Festsetzungsverfügung.
- 3) Erfolgt in dringenden Fällen vorübergehend eine von der Festsetzungsverfügung abweichende Festsetzung des Markttages, der Öffnungszeiten oder des Marktplatzes, wird dies im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben und in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gegeben.
- 4) Die Lutherstadt Eisleben betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- 1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben. Sie wird von den hierzu beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- 2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung des Marktes aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- 3) Einwände gegen Maßnahmen des beauftragten Mitarbeiters sind bei der Marktverwaltung schriftlich zu erheben.
- 4) Den Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung der Amtsgeschäfte gestattet.

§ 3 Teilnahme am Wochenmarkt

- 1) Auf dem Marktplatz werden Tagesstandplätze und Dauerstandplätze vergeben.
- 2) Tagesstandplätze werden bis 1 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten von dem beauftragten Mitarbeiter mündlich zugewiesen. Soweit verfügbar, können Tagesstandplätze mehrmals an einem Tag vergeben werden.
- 3) Tagesstandplätze können auch fernmündlich im Voraus vergeben werden.
- 4) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf dem Wochenmarkt benutzen wollen, bedürfen einer Zulassung durch die Marktverwaltung. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Zulassung wird von der Marktverwaltung eine auf den Namen des Antragstellers lautende Erlaubnis ausgestellt.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. ein Überangebot in bestimmten Warengruppen sich abzeichnet oder
 4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen, so werden Bewerber zurückgewiesen, deren Warenarten auf dem Markt bereits in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Vorrangig sind Bewerber zuzulassen, die nur eine Warengruppe bzw. mehrere artverwandte Warengruppen anbieten. Die Hauptwarengruppe sollte 80% des Angebotes umfassen.

Es ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Anzahl aller Warengruppen vertreten ist.

Bei Bewerbern mit gleichen Warenarten werden solche bevorzugt, die der Marktverwaltung aus ihrer bisherigen Teilnahme am Marktgeschehen bekannt sind und die gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen bisher nicht verstoßen haben.

- 6) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt worden ist,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 3. der Inhaber der Zahlung der Standgebühr nicht nachkommt oder
 4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

§ 4 Benutzungsweise

- 1) Die Marktbeschricker dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen.
- 2) Der Marktplatz wird den Marktbeschrickern 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit, zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen, überlassen und ist spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit zu räumen.
- 3) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.
- 4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- 5) Ist ein zugewiesener Standplatz 1/2 Stunde vor Beginn der Öffnungszeit nicht besetzt, so kann der beauftragte Mitarbeiter den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- 6) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- 7) Verlässt ein Marktbeschricker ohne wichtigen Grund vorzeitig seinen Standplatz, kann er von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorzeitige Beendigung eines Marktes

- 1) Grundsätzlich sind die durch die Festsetzungsverfügung bekannt gegebenen Öffnungszeiten einzuhalten.
- 2) Die Marktverwaltung kann bei Kenntnis einer Unwetterwarnung (Dauerregen, Sturmwarnung) aus Sicherheitsgründen den Markt vorzeitig beenden.
- 3) Händler, welche aus wichtigem Grund den Markt vorzeitig beenden wollen, müssen sich früh beim zuständigen Mitarbeiter mit Nennung des Grundes abmelden.
- 4) Eine vorzeitige Beendigung können auch Händler in Anspruch nehmen, welche zu Beginn des Marktes ein sehr großes Angebot präsentieren und deren Verkauf nach 14.00 Uhr, durch Preisnachlässe, auf Ausverkauf abzielt. In diesem Fall muss er die gesamte Ware verkaufen. Bei Ausverkauf nur einer bestimmten Warengruppe müssen die Öffnungszeiten eingehalten werden.
- 5) Ist abzusehen, dass ein Händler über einen längeren Zeitraum den Markt vorzeitig beenden muss, kann er dies bei der Marktverwaltung schriftlich beantragen.
- 6) Händler mit Lebensmittelwaren können den Markt vorzeitig [ab 14.00 Uhr] beenden, wenn die Temperatur über 25°C angestiegen ist. Bei Temperaturen über 30°C können alle Händler den Markt vorzeitig beenden. Händler, welche Waren anbieten, die bis zum Verkauf bei einer bestimmten Temperatur gelagert werden muss, können den Markt sofort beenden, wenn die geforderten Temperaturen durch die Kühlung nicht mehr erreicht werden.

- 7) Nachdem die Marktverwaltung dem vorzeitigen Beenden zugestimmt hat, muss der Markthändler seinen Platz unverzüglich verlassen.
- 8) Bei einer vorzeitigen Beendigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Standgeldes.

§ 6

Weitere Vorschriften und Einschränkungen

- 1) Außerhalb der für den Markt näher bezeichneten Straßen und Plätze dürfen Verkaufsstände nicht aufgestellt und Waren nicht feilgeboten werden. Unmittelbaren Anliegern vom Wochenmarkt ist es nicht gestattet, vor ihren Grundstücken Verkaufsstände ohne Zulassung aufzustellen und Waren feilzubieten.
- 2) Ein Überlassen der Verkaufsstände an Dritte, ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsfläche, ein vom Antrag abweichender Warenkreis sowie die Zusammenfassung mehrerer Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung oder eine Unterverpachtung sind nicht gestattet.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. Sie sind so aufzustellen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet wird.
- 4) Jeder Händler ist für die von seinem Stand eingenommene Fläche verantwortlich. Er hat alle notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Marktverwaltung zu regeln [Haftpflichtversicherung].
- 5) Jeder Marktbesucher ist für die Reinhaltung seines Standplatzes und der davor gelegenen Gänge, bis zu deren Mitte, verantwortlich.
Dies gilt auch für die Beseitigung von Schnee und Eis.
- 6) Für die Entsorgung von Verpackungen und sonstigen Kartonagen ist der Händler selbst verantwortlich.
- 7) Es dürfen keine Anker geschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/ Erdreich eingebracht werden.
- 8) Marktbesucher und Marktbesucher haben sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen geschädigt werden bzw. Behinderungen von ihnen ausgehen.
- 9) Es ist unzulässig:
 1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz mitzubringen,
 2. Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 3. zu betteln oder sich im betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 4. tierische oder pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren etc.
in die Abfälle gelangen zu lassen,
 5. Sirenen, Schallhörner oder Großverstärkeranlagen einzusetzen,
 6. Waren im Umhergehen anzubieten

§ 7 Stromversorgung

- 1) Die Marktverwaltung stellt Stromanschlusspunkte zur Verfügung. Die Verantwortung für die technische Sicherheit aller ab Stromanschlusspunkt verwendeten Kabel und Anlagen in den Geschäften liegt bei dessen Nutzer.
Jeder Stromabnehmer hat der Marktverwaltung auf Verlangen den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlage und ihrer Jährlichen Überprüfung zu erbringen.

Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Marktverwaltung kann verlangen, dass die elektrischen Anlagen (auch Verlängerungskabel) einmal jährlich durch ein Elektronunternehmen überprüft werden. Sollte der Händler diese Überprüfung ablehnen, kann die Marktverwaltung den Anschluss verweigern.
- 3) Die Anschlüsse sind gebührenpflichtig und die Stromkosten gehen zu Lasten des Marktbeschickers.
Der Verbrauch wird von Zwischenzählern abgelesen oder durch eine Pauschale festgelegt.
- 4) Jeder Marktbeschicker hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung, nach den Weisungen der Marktverwaltung, zu sorgen.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standfläche auf dem Wochenmarkt sind Standgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Haftung

- 1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Lutherstadt Eisleben haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- 2) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen, übernommen.

§ 10 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- § 3 Abs. 2 (Tagesstandplätze);
- § 4 Abs. 1 (Einhaltung der zugewiesenen Standplätze);
- § 4 Abs. 2 (Benutzungsweise des Marktplatzes);
- § 4 Abs. 3 (Einhaltung der Standplatzgrenzen);
- § 4 Abs. 4 (Freihaltung der Gänge);
- § 5 Abs. 3 (Abmeldung);
- § 6 Abs. 1 (Aufstellung von Verkaufseinrichtung und Feilbieten von Waren außerhalb des Wochenmarktes);
- § 6 Abs. 2 (Überlassung des Stellplatzes an andere, Veränderung des Warenkreises und der Geschäftsart);
- § 6 Abs. 3 (Sicherheit und Sauberkeit der Verkaufseinrichtung);
- § 6 Abs. 4 (Haftpflichtversicherung);
- § 6 Abs. 5 (Sauberkeit des Standplatzes);
- § 6 Abs. 6 (Entsorgung von Abfällen und Kartonagen);
- § 6 Abs. 7 (Abstellen von Fahrzeugen während der Öffnungszeiten auf dem Markt);
- § 6 Abs. 8 (Befahren des Marktes);
- § 6 Abs. 7 (Schlagen von Ankern und sonstigen Befestigungen);
- § 6 Abs. 8 (Verhaltensweise von Marktbesucher und Marktbesucher);
- § 6 Abs. 9 (Unzulässigkeiten auf dem Markt);
- § 7 Abs. 1 (Betriebssicherheit der elektrischen Anlage in der Verkaufseinrichtung sowie gefahrlose Verlegung der Elektrokabel);
- § 7 Abs. 4 (ausreichende Beleuchtung der Verkaufseinrichtung)

verstößt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben tritt am 07.03.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.05.1994, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.05.1994, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 29.01.2008

gez. Fischer
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben Nr. 03/08 vom 06.03.2008